

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, den Parkplatz mit der Entgegennahme des am Ticketautomaten angeforderten Parktickets das von ihm gelenkte Fahrzeug (im Folgenden: das Fahrzeug) zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen zu nutzen.

Der Nutzer kann einen freien Stellplatz wählen. Es sei denn, der Stellplatz ist reserviert oder als Behinderten-Stellplatz ausgewiesen. Er hat dabei die durch die Parkplatzeinrichtungen gegebenen Regelungen zu beachten. Der Nutzer hat sein Fahrzeug so auf dem markierten Stellplatz abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen, auch auf den benachbarten Stellplätzen, möglich ist. Die Fahrgassen sind stets freizuhalten. Gegebenenfalls hat er einen anderen Stellplatz zu wählen. Beachtet der Nutzer die vorgenannten Vorschriften nicht, so ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, das falsch abgestellte Fahrzeug auf Kosten des Parkers in die vorgeschriebene Lage zu bringen bzw. auf einer Verwaehrfläche abzustellen. Zudem hat er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € zu zahlen.

Bei Abstellen des Fahrzeuges ist die Bodenmarkierung unbedingt zu beachten. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Markierungen benutzt werden können, ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, für die solcher Art missbräuchlich benutzten Abstellplätze das nach dem jeweils gültigen Tarif entfallende Entgelt in Rechnung zu stellen.

2. StVO / Verbote

Am Parkplatz gilt die ausgehängte jeweils gültige Fassung der Vertrags- und Einstellbedingungen und die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche am Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind von dem Kunden zu beachten.

Auf dem Parkplatz darf nur Schritttempo gefahren werden.

Verboten sind:

- a) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Akkumulatorenbatterien, das Ablassen des Kühlwassers sowie sämtliche Handlungen, die im Zusammenhang mit der Wartung und Instandhaltung des Fahrzeuges stehen;
- b) das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors sowie das Hupen;
- c) das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Schäden und insgesamt das Abstellen nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuge sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen;
- d) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen und auf Fußgängerwegen wegen der dadurch verursachten Verkehrsbehinderung;
- e) das Abstellen von Fahrzeugen mit Anhängern.

Fahrzeuge, die auf dem Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Ein Fahrzeug ohne Kennzeichen wird nach Verständigung der zuständigen Polizei zur sicheren Verwahrung auf Kosten des Parkers abgeschleppt.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungs- bzw. Betriebszeiten des Parkplatzes werden durch Anschlag bekanntgegeben.

4. Unbewachter Parkplatz

Der Parkplatz ist unbewacht.

Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie eventuell im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkplatz eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Der Parkplatzbetreiber haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. Der Parkplatzbetreiber haftet zudem nicht für Sachschäden, die von ihm oder von Mitarbeitern der KMD gGmbH während ihres Dienstes nicht zumindest grob fahrlässig verursacht wurden.

5. Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt für die Benutzung des Parkplatzes ist aus dem am Parkplatz angeschlagenen Tarif ersichtlich.

Die Zahlung des Nutzungsentgeltes muss nach Abschluss des Einparkvorganges am Ticketautomaten erfolgen. Das nach Bezahlung der Parkgebühr vom Automaten ausgegebene Parkticket weist – je nach den gewählten Parkzeitbedarf und der daraus resultierenden Höhe der Parkgebühr – das Ende der Parkzeit auf. Danach hat entweder unverzüglich die Ausfahrt zu erfolgen oder es muss ein neues Parkticket gelöst werden.

6. Das Anbringen des Parktickets

Das Parkticket ist gesichert und von außen gut lesbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, so dass das Personal des Parkplatzbetreibers jederzeit die jeweilige Parkberechtigung anhand des Parktickets kontrollieren kann.

7. Verstöße

7.1. Wird das abgestellte Fahrzeug bei einer Kontrolle des Parkplatzbetreibers ohne von außen gut sichtbar ausgelegtes Parkticket vorgefunden, hat der Nutzer das veröffentlichte Tagesentgelt zu entrichten (Dieses ist aus dem am Parkplatz angeschlagenen Tarif ersichtlich). Weist der Nutzer eine kürzere Nutzungszeit nach, so ist das Nutzungsentgelt für die tatsächliche Zeit der Überlassung zu entrichten.

7.2. Weist der Nutzer der Parkeinrichtung schuldhaft seine Parkberechtigung nicht durch eine von außen sichtbar im Fahrzeug ausgelegtes Parkticket nach, hat er zusätzlich zu dem gemäß Ziffer 7.1. geschuldeten Nutzungsentgelt eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € zu zahlen.

7.3. Nach Vertragsbeendigung ist der Nutzer verpflichtet, das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung zu entfernen. Entfernt der Nutzer schuldhaft sein Fahrzeug nach Vertragsbeendigung nicht, hat er zusätzlich zu dem in Ziffer 5 geregelten Nutzungsentgelt eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € zu zahlen.

8. Sonstige Verstöße

Den Anordnungen des Parkplatzbetreibers ist im Interesse sämtlicher Parker Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung dieser Vertrags- und Einstellbedingungen oder der Weisungen des Parkplatzbetreibers berechtigen den Parkplatzbetreiber, den Nutzer von der weiteren Benutzung des Parkplatzes auszuschließen.

9. Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen auf dem Parkplatz oder gegenüber anderen Parkern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber und der Polizei anzuzeigen. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Parker die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten

und zwar auch dann, wenn ihm Beauftragte des Parkplatzbetreibers mit Hinweisen behilflich sind. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.

10. Sauberkeit

Die Reinigung des Parkplatzes erfolgt durch den Parkplatzbetreiber, jedoch sind Verunreinigungen, die der Nutzer zu verantworten hat, unverzüglich durch diesen zu beseitigen. Anderenfalls ist der Parkplatzbetreiber berechtigt, diese Verunreinigungen auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

11. Beschwerden

Es wird gebeten, etwaige Beschwerden unverzüglich dem Parkplatzbetreiber, am Informationsstand der KLINIKUM MAGDEBURG gGmbH, vorzutragen.

Magdeburg, den 24.03.2014